

Ordnung über den Umgang mit privaten Smartphones und Smartwatches
an der
**Roman-Herzog-Schule, Förderschule des Hochsauerlandkreises für
emotionale und soziale Entwicklung**

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 25.09.2025

1. Grundsätze

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, privater Tablets¹) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu schaffen.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Smartphones grundsätzlich während des Unterrichtsbetriebes (7.45h-15.30H) untersagt, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte der Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet oder im Flugmodus sein. Gleicher gilt für Smartwatches, die sich im sog. „Schulmodus“ befinden müssen. Smartphones werden zu Beginn des Schultages in die abschließbare „Handygarage“ gelegt. Dort verbleiben sie auch während der Mittagspause. Die Geräte werden rechtzeitig zum Ende des persönlichen Schultages (oder vor den Arbeitsgemeinschaften/dem Wechsel vom TSO an den HSO) von der Lehrkraft ausgegeben. Zum Schulschluss können die Geräte wieder eingeschaltet werden. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind untersagt.

Lehrkräfte und Schulpersonal (Ganztagskräfte, Schulbegleitungen, Praktikant:innen, etc.) sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Smartphones ausschließlich in dringenden dienstlichen Zusammenhängen nutzen. Die private Nutzung von Smartphones ist in den Pausen in den Lehrerzimmern zulässig.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle

Schülerinnen und Schüler können im Sekretariat bzw. vom Anschluss der Schulsozialarbeit aus nach Absprache mit einer Lehrkraft in dringenden Fällen ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe

¹ Im weiteren Verlauf wird der einfacheren Lesbarkeit halber auf die Erwähnung von Smartwatches und privaten Tablets verzichtet, schließt diese aber grundsätzlich mit ein.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Die unerlaubte Nutzung des Smartphones kann zu erzieherischen Einwirkungen (§ 53 (1,2) SchulG NRW) oder auch zu Ordnungsmaßnahmen (§ 53 (3) SchulG NRW) führen.

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Erzieherische Maßnahmen nach § 53 (1,2) SchulG NRW: mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens, zeitweise Wegnahme von Gegenständen: In der Regel Ermahnung und Aufforderung zur Abgabe des Smartphones durch die Lehrkraft (Rückgabe in der Regel nach Unterrichtsschluss, ggf. aber auch länger möglich), Hinweis auf ggf. folgende Ordnungsmaßnahmen
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	in der Regel Ordnungsmaßnahme nach § 53 (3) SchulG NRW: Der schriftliche Verweis
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. Störungen des Unterrichts)	in der Regel Ordnungsmaßnahme nach § 53 (3) SchulG NRW: Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte) oder (heimliche) Aufnahmen von Bild, Ton und Video	in der Regel Anzeige bei den zuständigen Behörden, schon bei Verdachtsfällen kommt die Schule ihrer Meldepflicht nach und nimmt Kontakt zu den Bezirksbeamten auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen

Sämtliche Verstöße und Maßnahmen werden dokumentiert.

Im Übrigen gilt für den Unterricht (§ 57 (1) SchulG NRW):

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung. Insoweit liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Medien und Hilfsmittel in konkreten Unterrichtssituationen eingesetzt werden können. Dabei sollte sie sich selbstverständlich an den allgemein in der Schulordnung und im Medienkonzept vereinbarten Grundsätzen orientieren.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt ab sofort in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft.
Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Beschluss der Schulkonferenz der Roman-Herzog-Schule

Brilon, den 25.09.2025

K. Besting M. Kromminga-Boltz
K. Besting (Schulleiterin)/M. Kromminga-Boltz (stellv. Schulleiterin)